P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963 Ausgegeben am 29. Jänner 1963 5. Stück

12. Verordnung: Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark in Zeltweg und die Auflassung der Außenstelle dieses Ergänzungskommandos in Graz-Wetzelsdorf.

13. Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.

14. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) durch die Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

15. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.

12. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18. Jänner 1963 über die Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark in Zeltweg und die Auflassung der Außenstelle dieses Ergänzungskommandos in Graz-Wetzelsdorf.

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, wird verordnet:

§ 1. In Zeltweg wird eine Außenstelle des mit Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1955, BGBl. Nr. 212, eingerichteten Ergänzungskommandos Steiermark errichtet. Der Wirkungsbereich dieser Außenstelle erstreckt sich auf den Bereich der politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen und Murau.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30. September 1960, BGBl. Nr. 197, über die Errichtung einer Außenstelle des Ergänzungskommandos Steiermark außer Kraft.

Schleinzer

13. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Jänner 1963, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.

Auf Grund des § 1 Z. 5 und des § 17 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Der § 245 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, hat zu lauten:

„§ 245. Einbringung von Kosten der Einweisung und der Anhaltung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige.

(1) Das Gericht, das einen Rechtsbrecher in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige einweist, die vorläufige Einweisung bestätigt, den Eingewiesenen zur Probe entläßt, die Entlassung widerruft oder die Einweisung aufhebt, hat eine Ausfertigung seiner Entscheidung an das Gericht zu senden, das über den Ersatz der Einweisungs- und Anhaltungskosten zu entscheiden hat — im folgenden Kostengericht genannt —, wenn es nicht selbst Kostengericht ist. Hat ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, so ist die Ausfertigung sogleich, sonst erst nach Eintritt der Rechtskraft abzusenden. Eine Ausfertigung der Rechtsmittelentscheidung ist anzuschließen oder nachzusenden; hierauf hat das Rechtsmittelgericht bei der Ausfertigung seiner Entscheidung Bedacht zu nehmen (§ 145 Abs. 1).

(2) Ist zwar nicht ein anderes Gericht, aber doch eine andere Gerichtsabteilung für die Kostenentscheidung zuständig (Kostenabteilung), so sind ihr die Ausfertigungen (Abs. 1) zuzuleiten.

(3) Aktenkundige Umstände, die für die Kostenentscheidung Bedeutung haben, sind dem Kostengericht mitzuteilen; der Kostenabteilung ist statt dessen der Akt zur Einsicht zu überlassen.

(4) Das Gericht, das einen Rechtsbrecher in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige eingewiesen hat, hat der Anstalt sogleich mitzuteilen, welches Gericht für die Kostenentscheidung zuständig ist.

(5) Die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige hat dem Kostengericht den Tag mitzuteilen, an dem ein Zögling in der Anstalt eingelangt, aus der Anstalt zur Probe oder endgültig ausgeschieden, bei Widerruf der Entlassung neuerlich eingelangt ist. Vom Urlaub oder der Entweichung hat sie das Kostengericht nur dann von Amts wegen zu verständigen, wenn der Zögling länger als drei Tage abwesend war.

(6) Das Kostengericht (die Kostenabteilung) hat eine Ausfertigung jeder Entscheidung über die Kostenersatzpflicht nach Eintritt der Rechtskraft an die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zu senden.

(7) Sobald rechtskräftig entschieden ist, von wem und in welcher Höhe Einweisungs- und Anhaltungskosten zu ersetzen sind, hat der Kostenbeamte die Einbringung einzuleiten. Über Einweisungskosten ist sogleich ein Zahlungsauftrag zu erlassen. Über Anhaltungskosten ist jedes Vierteljahr im nachhinein, gerechnet vom Einlangen des Zöglings in der Anstalt, ein Zahlungsauftrag „D" für die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige als empfangsberechtigte Stelle zu erlassen. Scheidet der Zögling vorübergehend oder endgültig aus der Anstalt aus, so ist der Zahlungsauftrag über die rückständigen Anhaltungskosten sogleich zu erlassen.

(8) Die Einhebungsgebühr (§ 6 Abs. 1 GEG. 1962) ist nur im Zahlungsauftrag über die Einweisungskosten und im ersten Zahlungsauftrag über Anhaltungskosten vorzuschreiben. Die Postgebühren für die Zustellung der Zahlungsaufträge, in denen keine Einhebungsgebühr vorgeschrieben ist, hat das Gericht endgültig zu tragen.

(9) Die Einbringungsstelle hat die Zahlungsaufträge über Anhaltungskosten in die Abteilung D des Kostenvorschreibungsbuches (§ 221 Abs. 1 lit. c) einzutragen. Eingebrachte Beträge sind an die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zu überweisen. Das Kostengericht ist von der Erfolglosigkeit der Einbringung (Eintreibung) und von anderen Umständen zu verständigen, die für eine Änderung der Kostenentscheidung bedeutsam sind und im Zuge der Einbringung hervorkommen."

Broda

14. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 10. Jänner 1963, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) durch die Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Nach Mitteilung der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) samt Unterzeichnungsprotokoll, BGBl. Nr. 138/1961, ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Bundesrepublik Deutschland	7. November 1961
Belgien	18. September 1962

Gorbach

15. Kundmachung der Bundesregierung vom 22. Jänner 1963 über die Aufhebung von Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 17. Oktober 1962, V 8/10/62 — zugestellt am 28. Dezember 1962 —, die

a) im § 2 Abs. 2 der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, enthaltenen Worte „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt",

b) im § 2 Abs. 4 der Vordienstzeitenverordnung 1957 enthaltenen Worte „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen",

c) im § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung 1957 enthaltenen Worte „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt"

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1963 in Kraft.

Gorbach Pittermann Afritsch Broda
Drimmel Proksch Klaus Hartmann
Bock Schleinzer Kreisky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.